



I.

**Kantonsratsbeschluss**

**betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2019–2024**

II.

**Kantonsratsbeschluss**

**betreffend Festsetzung der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Obergericht für die Amtsperiode 2019–2024**

Bericht und Antrag des Obergerichts  
vom 3. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach dem Wahl- und Abstimmungsgesetz (§ 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006<sup>1</sup>) findet die Wahl für die richterlichen Behörden jeweils am letzten Sonntag im Juni statt, für die Amtsperiode 2019–2024 am 24. Juni 2018. Das Obergericht unterbreitet Ihnen daher die Vorlage zur Beschlussfassung zu den Richterzahlen für die bevorstehende neue Amtsperiode. Wir erstatten Ihnen dazu den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Das Wichtigste im Überblick
2. Ausgangslage
3. Zahl der Mitglieder des Kantonsgerichts
4. Zahl der Mitglieder des Strafgerichts
5. Zahl der Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts und des Strafgerichts
6. Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter am Obergericht
7. Finanzielle Auswirkungen
8. Anträge

1. Das Wichtigste im Überblick

Die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts ist in § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG<sup>2</sup>) vom 26. August 2010 festgeschrieben (sieben Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder). Die Zahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts und des Strafgerichts sowie die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder wird hingegen vom Kantonsrat festgelegt (§ 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 1 und 2 der Kantonsverfassung<sup>3</sup>, § 14 Abs. 2 GOG). Nachdem auch Teilzeitstellen für Richterämter möglich sind, hat der Kantonsrat für alle Gerichte nebst der Zahl der Vollämter auch jene für Teil- und Nebenämter sowie die Beschäftigungsgrade der Teilämter festzulegen

---

<sup>1</sup> BGS 131.1

<sup>2</sup> BGS 161.1

<sup>3</sup> BGS 111.1

(§ 14 Abs. 3 GOG). Mit Beschlüssen vom 26. Januar 2012 setzte der Kantonsrat die Zahlen für die laufende Amtsperiode 2013–2018 fest.

Das Obergericht schlägt Ihnen vor, beim Kantonsgericht und beim Strafgericht die Zahl der Richterstellen auf neun bzw. vier zu belassen und für das Obergericht wie bisher fünf Vollämter und zwei Nebenämter festzulegen.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Kantonsgericht

Seit 2001 besteht das Kantonsgericht aus neun vollamtlichen Mitgliedern. Seit der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung per 1. Januar 2011 ist die Zahl der Abteilungsfälle leicht gesunken. Bei den Einzelrichterfällen im vereinfachten und im ordentlichen Verfahren sind die Neueingänge nach einem leichten Rückgang in den Jahren 2013 und 2014 wieder angestiegen und erreichten 2016 die genau gleiche Zahl wie 2011. In den summarischen Einzelrichterfällen zeigte die Entwicklung der Fallzahlen ein ähnliches Bild, wobei die Neueingänge im Jahr 2016 - nach einem vorübergehenden Rückgang - zwar wieder anstiegen, aber knapp unter der Marke von 2011 blieben.

### 2.2 Strafgericht

Das Strafgericht setzt sich seit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells im Kanton Zug per 1. Januar 2008 aus vier Mitgliedern im Vollamt zusammen (Kantonsratsbeschluss vom 25. Januar 2007, Vorlage 1446.8 - Laufnummer 12 303). Die Geschäftsentwicklung und die Fallzahlen des Strafgerichts hängen zur Hauptsache direkt von der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft ab. Seit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 weisen die Neueingänge in allen Bereichen Schwankungen auf. Bei den Kollegialgerichtsfällen kam es 2013 zu einem Rekordjahr, nach welchem sich die Eingangszahlen wieder kontinuierlich rückläufig entwickelten. Bei den Einzelrichterfällen war im Jahr 2011 die grösste Zahl an Eingängen zu verzeichnen, welche in den Jahren 2015 und 2016 wieder deutlich zurückging. Im Bereich Zwangsmassnahmengericht war in den Jahren 2013 und 2014 die grösste Anzahl an Fällen zu erledigen, welche allerdings in beiden Jahren zu einem erheblichen Teil auf eine grosse Anzahl ähnlich gelagerter Entscheide über die Genehmigung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs zurückzuführen war. Mit den am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen neuen Gesetzesbestimmungen (Art. 66a ff. StGB) über die strafrechtliche Landesverweisung ist mit einem Anstieg der Geschäftslast des Strafgerichts zu rechnen, deren Ausmass allerdings noch nicht abgeschätzt werden kann.

### 2.3 Obergericht

Mit Kantonsratsbeschluss vom 26. Januar 2012 wurde die Zahl der vollamtlichen Mitglieder im Obergericht für die Amtsperiode 2013–2018 auf fünf festgesetzt. Bei den Zivil- und Beschwerdeabteilungen des Obergerichts liegen die Fallzahlen seit Einführung der schweizerischen Prozessordnungen per 1. Januar 2011 in einem zu bewältigenden Schwankungsbereich. Bei der Strafabteilung ist demgegenüber insgesamt ein starker Anstieg an Neueingängen zu verzeichnen. So erreichte die Anzahl der Berufungen 2016 mit 62 einen neuen Höchststand. Um die hohe Geschäftslast in der Strafabteilung zeitgerecht bewältigen zu können, wird eine der flexibel in der Zivil- und Strafjustiz einsetzbaren Gerichtsschreiberstellen (Springer) seit Mai 2014 permanent der Strafabteilung zugeteilt. Überdies werden einzelne Referate von andern Richtern erarbeitet und nach Möglichkeit Gerichtsschreiber anderer Abteilungen für Arbeiten in der Strafabteilung eingesetzt. Beides ist jedoch nur in sehr beschränktem Rahmen möglich, da die in den Zivil- und Beschwerdeabteilungen Tätigen bereits ausgelastet sind. Dennoch konnten

die Verfahren mit dieser Unterstützung bislang zeitgerecht erledigt werden, weshalb sich derzeit keine weiteren Sofortmassnahmen aufdrängen.

### 3. Zahl der Mitglieder des Kantonsgerichts

Das Kantonsgericht beantragt für die kommende neue Amtsperiode keine Erhöhung der Richterstellen und hält fest, dass von den Richterinnen und Richtern niemand eine Reduktion des Pensums beabsichtige. Auch das Obergericht ist der Auffassung, dass angesichts der Entwicklung der Geschäftslast in der laufenden Amtsperiode die Fälle am Kantonsgericht mit den bestehenden Richterstellen zeitgerecht bearbeitet und die Pendenzen in einem vertretbaren Mass gehalten werden können. Das Obergericht stellt Ihnen deshalb den Antrag, es sei die Anzahl Richterstellen am Kantonsgericht wie bis anhin bei neun zu belassen.

### 4. Zahl der Mitglieder des Strafgerichts

Das Strafgericht beantragt die Zahl der Mitglieder unverändert bei vier und deren Pensen unverändert bei je 100 % zu belassen, wobei es davon ausgehe, dass die Anzahl der Ersatzmitglieder des Kantons- und Strafgerichts weiterhin sechs betragen werde. Diese Lösung sei angemessen, habe sich in der Vergangenheit bewährt und sei aufgrund der insgesamt zu erwartenden Zunahme der Fälle angezeigt. Das Obergericht schliesst sich dieser Auffassung an und beantragt Ihnen daher, die Zahl der Mitglieder des Strafgerichts bei vier Vollzeitstellen zu belassen.

### 5. Zahl der Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts und des Strafgerichts

Seit der Trennung von Kantons- und Strafgericht werden für beide Gerichte dieselben Ersatzmitglieder eingesetzt. Für die Amtsperiode 2013–2018 wurde die Zahl auf sechs festgesetzt. Diese Regelung hat sich bewährt und auch die Zahl der Ersatzmitglieder kann beibehalten werden.

### 6. Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter am Obergericht

In den Zivil- und Beschwerdeabteilungen des Obergerichts kann die Geschäftslast mit den bestehenden Richterstellen zeitgerecht bewältigt werden. Bei der Strafabteilung des Obergerichts liegt dagegen in personeller Hinsicht ein strukturelles Defizit vor, welches im Hinblick auf die kommende Amtsperiode angegangen werden muss. Die Analyse der Rechtsmittelquoten in den Jahren 2015 und 2016 ergibt, dass von den beim Strafgericht erledigten Einzelrichterfällen ein gutes Drittel mit Berufung an das Obergericht weitergezogen wurde, was in etwa dem langjährigen Durchschnitt entspricht. Bei den Kollegialgerichtsfällen lag die Rechtsmittelquote dagegen bei über 80 %! Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Beschuldigten in der Regel nichts zu verlieren haben, da sie die ihnen auferlegten Kosten oftmals nicht bezahlen können. Andererseits steht für diese viel auf dem Spiel, geht es doch um Freiheitsstrafen von über zwei Jahren und teilweise um hohe Zivilforderungen. Bei einem Vergleich der personellen Dotation des Strafgerichts mit vier Richterinnen und Richtern (als Referenten) und 2,4 Gerichtsschreiberstellen mit derjenigen der Strafabteilung des Obergerichts mit einem Richter (als Referenten), einer Gerichtsschreiberstelle und der seit Mai 2014 eingesetzten Springerstelle wird augenscheinlich, dass diese hohe Anzahl an Berufungen mit dem derzeitigen Personalbestand bei der Strafabteilung des Obergerichts auf Dauer nicht bewältigt werden kann. Dies gilt umso mehr, als die Entscheide in voller Kognition überprüft und auch im Berufungsverfahren noch Beweise abgenommen werden müssen. Diese Strafverfahren sind daher für die Rechtsmittelinstanz mit ähnlich hohem Aufwand verbunden wie für die erste Instanz. Da die Richter

und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der anderen Abteilungen ausgelastet sind und deshalb nur in sehr beschränktem Rahmen in der Strafabteilung des Obergerichts eingesetzt werden können, wäre an sich eine Erhöhung der Richterstellen - zumindest im Umfang eines Teilamtes - im Hinblick auf die kommende Amtsperiode angezeigt. Das Obergericht sieht jedoch einstweilen davon ab, dem Kantonsrat einen entsprechenden Antrag zu stellen. Es erblickt den Ausweg im vermehrten Einsatz des in der Strafabteilung tätigen nebenamtlichen Mitgliedes und allenfalls der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter. Diese Lösung steht und fällt allerdings mit der Person des nebenamtlichen Mitgliedes sowie der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter, welche in der Lage sein müssen, einzelne Berufungsfälle als Referentin bzw. Referent zu bearbeiten, damit eine wirksame Entlastung des Abteilungspräsidenten möglich ist. Bei den nebenamtlichen Mitgliedern belief sich die zeitliche Inanspruchnahme bisher auf je ca. 10 % bzw. 15 % eines Vollpensums. Das Pensum des in der Strafabteilung tätigen nebenamtlichen Mitglieds müsste also in Zukunft zumindest vorübergehend erhöht werden, damit die Geschäftslast in der Strafabteilung des Obergerichts weiterhin zeitgerecht erledigt werden kann. Überdies würden allenfalls Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter vermehrt zum Einsatz kommen. Gegenüber einer Erhöhung der Richterstellen hat die vorgeschlagene Lösung den Vorteil, dass das nebenamtliche Mitglied und die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter je nach Arbeitsanfall flexibel eingesetzt werden können. Unter dieser Prämisse beantragt Ihnen das Obergericht, es seien auch für die kommende Amtsperiode von den sieben Richterstellen deren fünf im Vollamt und deren zwei im Nebenamt festzulegen.

#### 7. Finanzielle Auswirkungen

Für den vermehrten Einsatz des in der Strafabteilung tätigen nebenamtlichen Mitgliedes sowie der Ersatzmitglieder des Obergerichts werden zusätzliche Kosten anfallen, welche erstmals im Budget 2019 zu berücksichtigen sein werden.

#### 8. Anträge

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragen wir Ihnen, auf die Vorlagen Nrn. 2788.2 - 15578 und 2788.3 - 15579 einzutreten und ihnen zuzustimmen.

Zug, 3. Oktober 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: Felix Ulrich

Die Generalsekretärin: Manuela Frey